



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

11. Jahrgang

Ausgabe 18/2014

Rhede, 19.12.2014

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
10.12.2014	Bekanntmachung Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Rhede	3
15.12.2014	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts -	4
18.12.2014	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushalts der Stadt Rhede neben Anlagen für das Haushaltsjahr 2015	6

weitere Inhalte s. Seite 2

18.12.2014	3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 18.12.2014	7
18.12.2014	Abweichungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Rhede vom 18.12.2014	9
18.12.2014	17. Änderungssatzung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede vom 18.12.2014	11
18.12.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede G 25“ (Bereich östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße „Dännendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“) hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung	13
18.12.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede SSW 3, 2. Änderung“ (Bereich des Turnvereins Rhede e. V.) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung	16
18.12.2014	Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Zwei Teilbereiche zwischen der ehemaligen Bahnlinie, der Straße „Klüünkamp“, der Straße „Dännendiek“ und der Johann-Strauß-Straße)	18
18.12.2014	Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede G 24“ (Zwei Teilbereiche südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“, nördlich der Daimlerstraße und östlich der Johann-Strauß-Straße) hier: Satzungsbeschluss	21

Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes für die Stadt Rhede

Die Stadt Rhede beabsichtigt, das Einzelhandelsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2005 fortzuschreiben. Das Einzelhandelsentwicklungskonzept stellt die Planungsgrundlage für künftige Einzelhandelsentwicklungen dar.

Wesentliche Ziele und Inhalte sind: Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches, Festlegung der „Rheder Liste“ mit zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten und eine Potential-einschätzung für infrage kommende Handelsstandorte.

Die öffentliche Auslegung des erarbeiteten Entwurfs über die Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes

erfolgt in der Zeit vom

**19.12.2014 bis einschließlich 23.01.2015
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 301.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelsentwicklungskonzeptes unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr;

nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Rhede, 10.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat am 10. Dezember 2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 sowie das Jahresergebnis 2012 wie folgt festgestellt:

Das Jahresergebnis des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede (KFR) - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird mit 0,00 € festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELT SCHLAGE & Partnerschaft, Duisburg, hat mit Datum vom 17. November 2014 für die Buchführung im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2012 einschließlich der Anlagen folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens Flächenentwicklung Rhede, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bekanntmachung

Der dem Rat der Stadt Rhede am 17. Dezember 2014 zugeleitete **Entwurf der Haushaltssatzung** und **des Haushalts** der Stadt Rhede nebst Anlagen für das **Haushaltsjahr 2015** liegt gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur voraussichtlichen Verabschiedung am 4. März 2015** von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung (**22. Dezember**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Dienststelle zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Internet unter www.rhede.de unter „Politik & Stadtentwicklung“, „Haushalt“, „Haushalt 2015 (Entwurf)“ abrufbar.

Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - ABFALLENTSORGUNGSGEBÜHRENSATZUNG - vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148) und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für

Restabfall

60-I-Restabfallgefäß	114,56 €
90-I-Restabfallgefäß	143,33 €
120-I-Restabfallgefäß	173,93 €
240-I-Restabfallgefäß	296,32 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung	1.899,84 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung	1.056,08 €
1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung	619,59 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-l-Bioabfallgefäß	49,85 €
90-l-Bioabfallgefäß	59,05 €
120-l-Bioabfallgefäß	70,07 €
240-l-Bioabfallgefäß	114,18 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

**Abweichungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
der Stadt Rhede vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rhede, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Die Erschließungsanlage „Bartokweg“ ist endgültig hergestellt, wenn der Ausbau den Merkmalen des § 8 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede sowie den in dieser Satzung abweichend bestimmten Herstellungsmerkmalen entspricht.

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede ist die Straße Bartokweg endgültig hergestellt, wenn sie als gemischt genutzte Verkehrsfläche ohne Trennung des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs ausgebaut ist.

§ 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Rhede bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

**17. Änderungssatzung
der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer zweiter Ordnung der Stadt Rhede
vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995, in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung: „Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,4590 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,0765 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,1530 €/Ar

Mengering-Rümping-Honselbach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,7221 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1204 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2407 €/Ar

Holtwicker Bach

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,8727 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1455 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2909 €/Ar

Raesfelder Isselverband

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,6147 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1025 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,2049 €/Ar

Untere Issel Nord

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9537 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1590 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3179 €/Ar

Obere Issel

Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen	0,9348 €/Ar
Grundstücksflächen mit Waldanteilen	0,1558 €/Ar
Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung	0,3116 €/Ar

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 18.12.2014

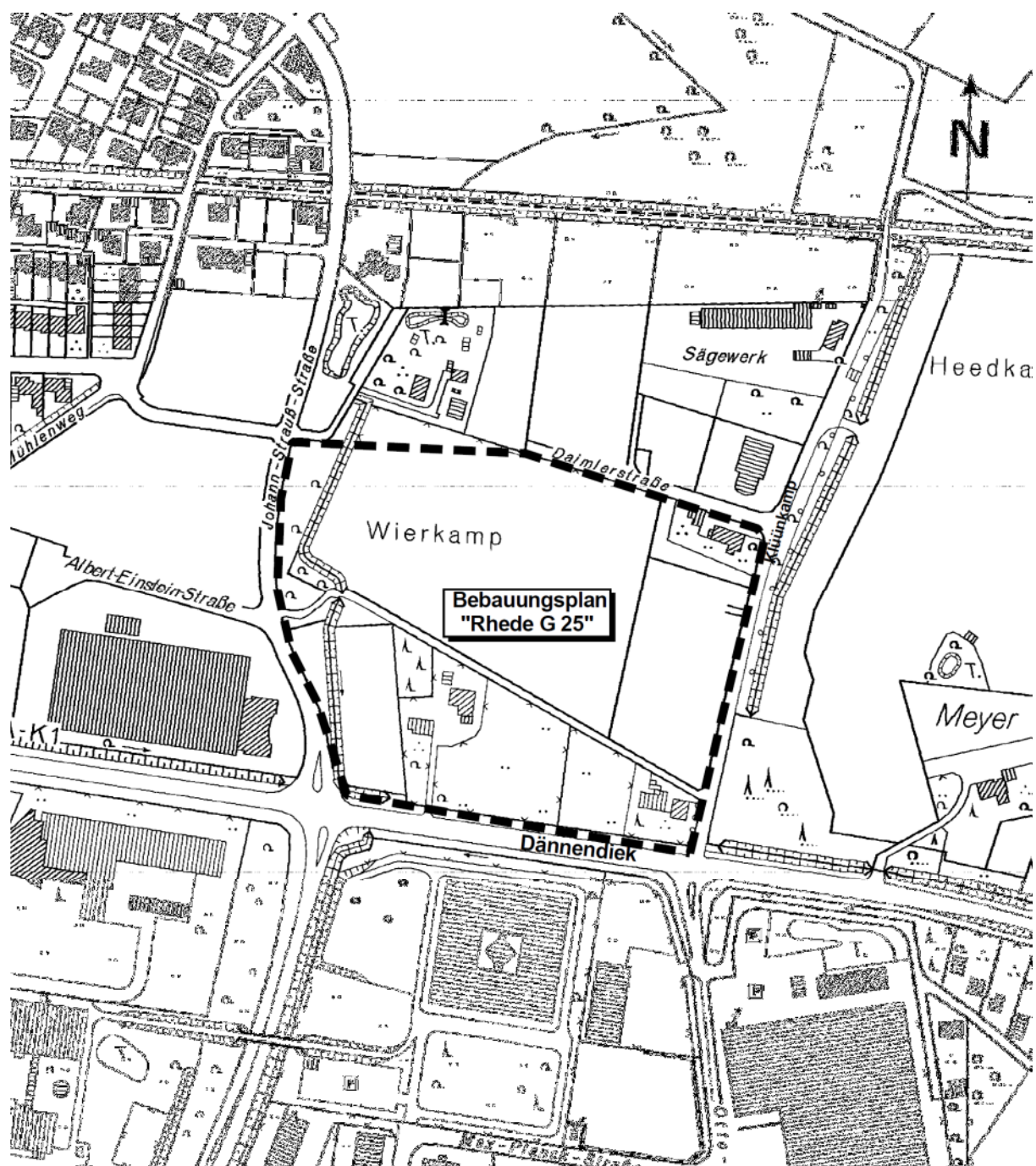
Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rhede G 25“
(Bereich östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße
„Dännendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“)

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ (Bereich östlich der Johann-Strauß-Straße, nördlich der Straße „Dännendiek“ und westlich der Straße „Klüünkamp“), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, weitere Gewerbegebietsflächen zu entwickeln um Gewerbebetriebe aus Rhede und der näheren Umgebung Gewerbegrundstücke anbieten zu können. Des Weiteren soll eine Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) ausgewiesen werden.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 25“, Gemarkung Rhede, Flure 12 und 113 – unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede G 25“ einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht (u. a. mit den Schutzgütern: Mensch, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz, Boden und Wasser, Landschaft, Luft und Klimaschutz und Kultur und Sachgüter),

- eines Bodengutachtens (Versickerungsgutachten),
- eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

sowie der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Regionalforstamt Münsterland: Darstellung einer Waldfläche im Plangebiet,
- Kreis Borken – Fachbereich Gesundheit: Schutz des Trinkwassers,
- Kreis Borken – Wasserwirtschaft, Abwasser: Kennzeichnung der Gewässer und
- Kreis Borken – Natur- und Landschaftsschutz: Kennzeichnung von Bäumen im Plangebiet, Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

erfolgt in der Zeit vom

05.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

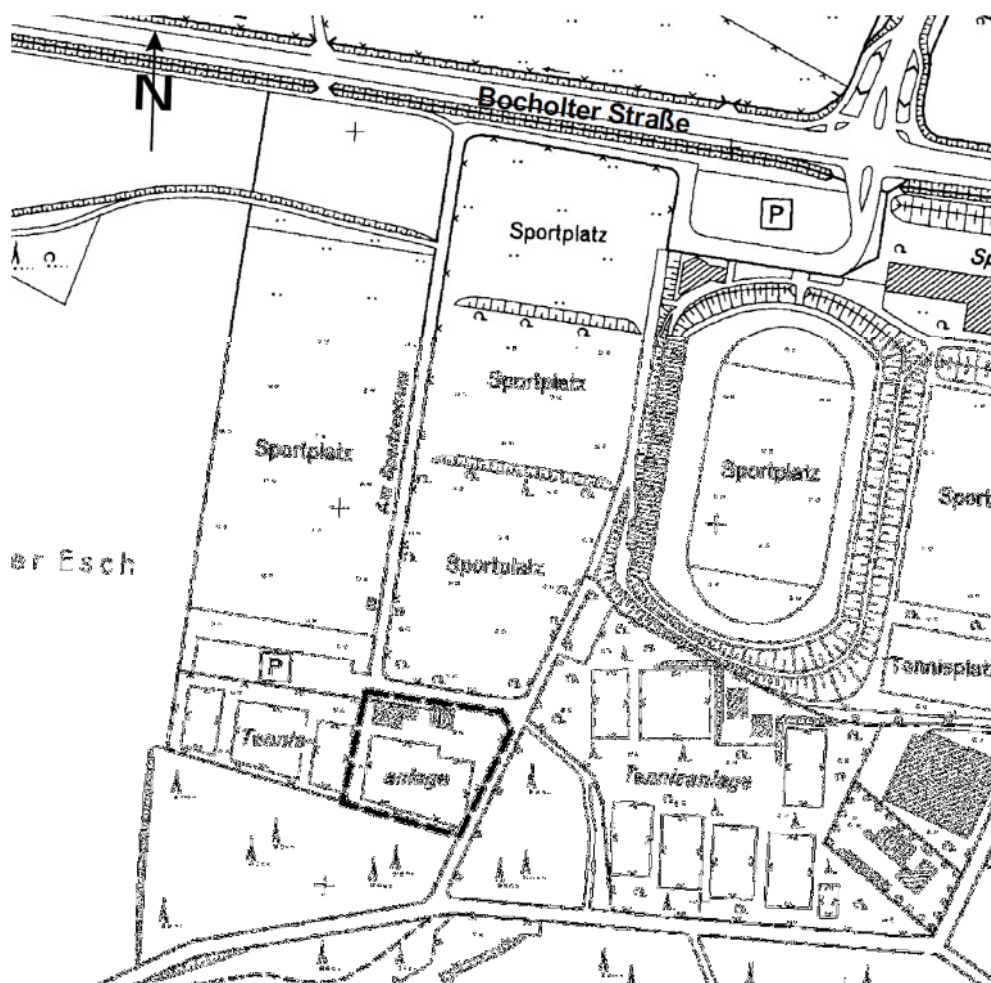
Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rhede SSW 3, 2. Änderung“
(Bereich des Turnvereins Rhede e. V.) im vereinfachten Verfahren
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Aufstellung und öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes und zugleich die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede SSW 3, 2. Änderung“ (Bereich des Turnvereins Rhede e. V.), bestehend aus der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes „Rhede SSW 3, 2. Änderung“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes „Rhede SSW 3, 2. Änderung“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen die für Errichtung einer Gymnastikhalle zu schaffen.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede SSW 3, 2. Änderung“, Gemarkung Rhede, Flur 21 - unmaßstäblich

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Rhede SSW 3, 2. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**05.01.2015 bis einschließlich 05.02.2015
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

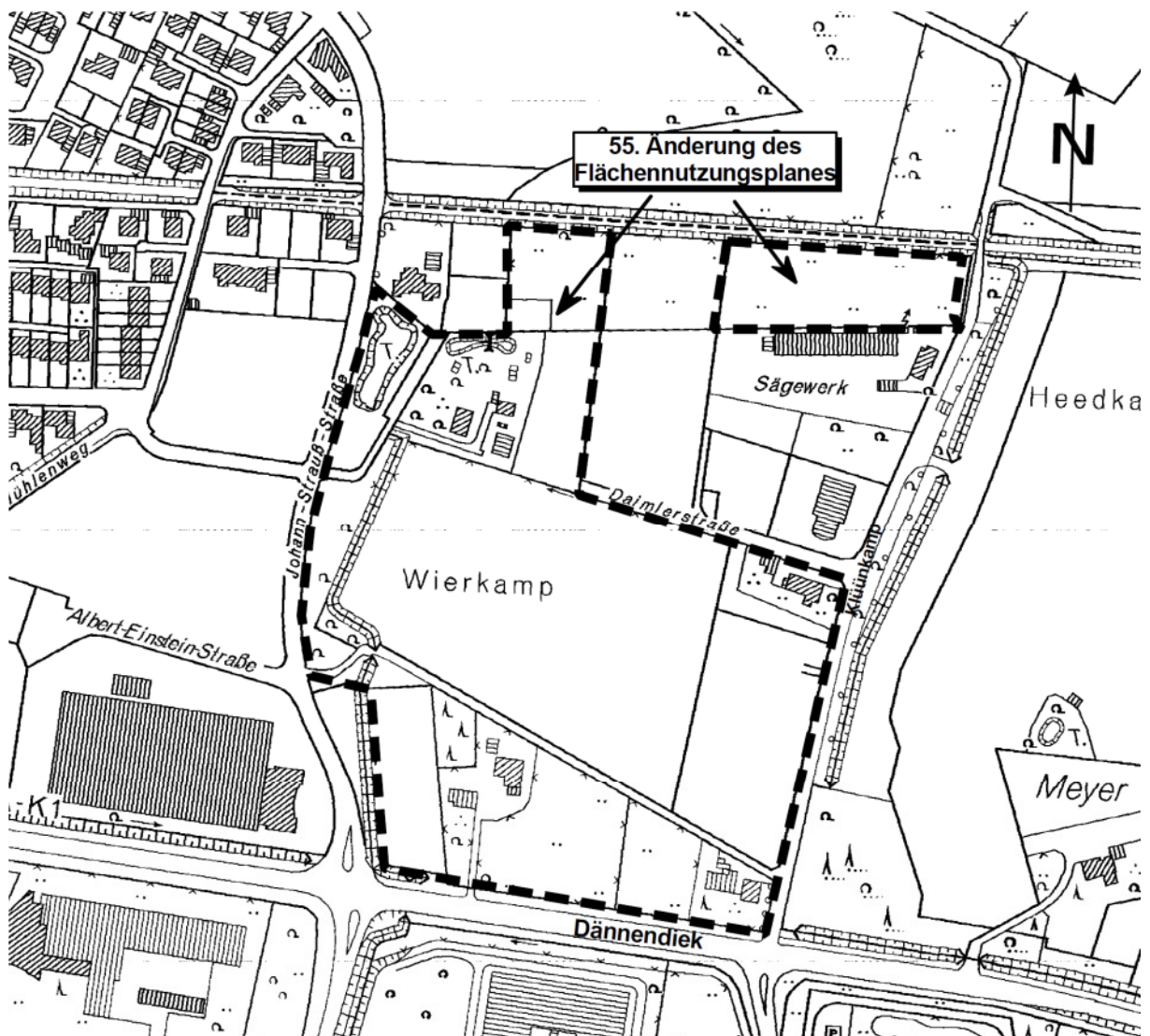
Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
der Genehmigung und Wirksamkeit der 55. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Zwei Teilbereiche
zwischen der ehemaligen Bahnlinie, der Straße „Klüünkamp“, der
Straße „Dännendiek“ und der Johann-Strauß-Straße)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 in Kenntnis der Planzeichnung und der Begründung mit dem Umweltbericht gemäß § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Zwei Teilbereiche zwischen der ehemaligen Bahnlinie, der Straße „Klüünkamp“, der Straße „Dännendiek“ und der Johann-Strauß-Straße) festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung hat die Bezirksregierung Münster gemäß § 6 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom 24.11.2014, AZ.: 35.02.01.01-BOR-16/14, genehmigt.



Abgrenzung der Geltungsbereiche der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede, Gemarkung Rhede, Flure 12 und 113 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede (Zwei Teilbereiche zwischen der ehemaligen Bahnlinie, der Straße „Klüünkamp“, der Straße „Dännendiek“ und der Johann-Strauß-Straße) wirksam.

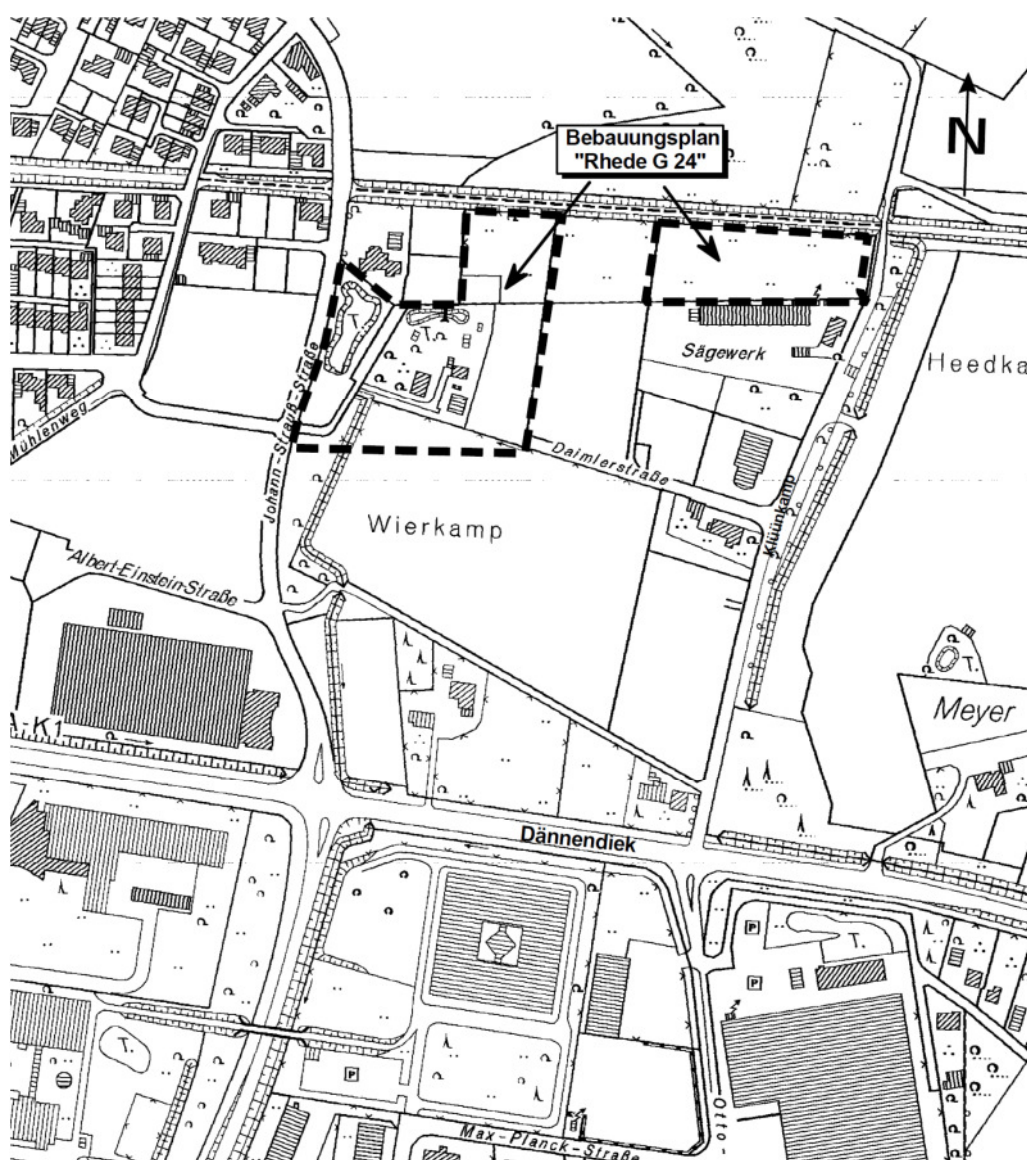
Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Bebauungsplan „Rhede G 24“ (Zwei Teilbereiche südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“, nördlich der Daimlerstraße und östlich der Johann-Strauß-Straße)

hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 16.09.2014 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 24“ (Zwei Teilbereiche südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“, nördlich der Daimlerstraße und östlich der Johann-Strauß-Straße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.



Abgrenzung der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes „Rhede G 24“, Gemarkung Rhede, Flure 12 und 113 – unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 24" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und den Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres

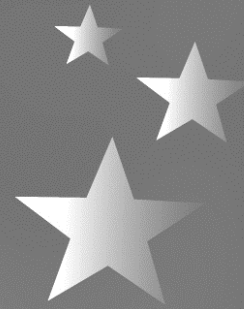
seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 24“ (Zwei Teilbereiche südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“, nördlich der Daimlerstraße und östlich der Johann-Strauß-Straße) in Kraft.

Rhede, 18.12.2014

Lothar Mittag
Bürgermeister



**Eine schöne Advents-
und Weihnachtszeit sowie
ein frohes Neues Jahr
wünschen Ihnen
Rat und Stadtverwaltung**

